

KOLUMNE

Klagen um jeden Preis



ULRICH BÖRGER

In den vergangenen Jahren haben Klägeranwälte in den Vereinigten Staaten immer häufiger versucht, Sammelklagen auch im Namen von Klägern aus Europa zu erheben. Die Motive für solche Verfahren liegen auf der Hand: Bei einer großen Zahl von Klägern steigt für die beklagten Unternehmen das Risiko hoher Schadensersatzzahlungen. Für die Klägeranwälte wächst dadurch die Chance auf üppige Erfolgshonorare.

Der jüngste Versuch, amerikanische Sammelklagen allein im Namen von Klägern zu erheben, die außerhalb der USA leben, waren zwei Verfahren um das Schmerzmittel Vioxx. Amerikanische Klägeranwälte hatten die Klagen im Namen aller italienischen und französischen Patienten eingereicht, die jemals in der Vergangenheit das Medikament eingenommen hatten. Die Kläger hatten jeweils geltend gemacht, ihre Fälle müssten vor einem amerikanischen Gericht verhandelt werden. In ihren Heimatländern sei eine angemessene Durchsetzung der behaupteten Ansprüche nicht möglich, weil es dort keine Sammelklagen und auch keine Erfolgshonorare der Anwälte gebe.

Das angerufene amerikanische Bundesgericht in Louisiana hat diese Sammelklagen jetzt zurückgewiesen. Zur Begründung hat es auf die fehlende Zuständigkeit amerikanischer Gerichte in solchen Fällen verwiesen. Zwar könne ein US-Gericht zuständig sein, wenn ein Kläger in seinem Heimatland keinen angemessenen Rechtsschutz erlangen kann. Dies bedeute aber nicht, dass der Rechtsschutz genau so ausgestaltet sein müsse wie in den Vereinigten Staaten. Ein Rechtssystem sei nicht allein deshalb unzureichend, weil es keine Sammelklagen und keine Erfolgshonorare der Klägeranwälte kenne.

Der uferlosen Ausweitung von Sammelklagen auf europäische Kläger ist damit völlig zu Recht ein Riegel vorgeschoben. Amerikanische Klägeranwälte werden es in Zukunft schwerer haben, allein im Namen von Klägern aus Deutschland eine Sammelklage in den Vereinigten Staaten zu erheben. Das Argument des fehlenden Rechtsschutzes in Europa war offenkundig zu weit hergeholt.

Die Gefahr amerikanischer Sammelklagen ist damit aber noch nicht aus der Welt: Die Zeitschrift „American Lawyer & Corporate Counsel“ berichtet über erste strategische Verbindungen zwischen Klägeranwälten in Deutschland und den USA – und über gemeinsame Fischzüge nach neuen Klägern auf dem europäischen Kontinent. Defizite unseres Rechtssystems werden kaum der Beweggrund dafür sein.